

Newsletter 29.06.2018

Gebührenbescheide – Update zu den Newslettern vom 24.07.2017 und 11.10.2017 Nunmehr rechtskräftiger Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.05.2018 – 12 N 18.9

Eine Bitte vorab: Bevor Sie Fragen an uns stellen und um weitere Auskünfte bitten, lesen Sie bitte erst diesen Newsletter gründlich. Viele Fragen dürften damit bereits beantwortet sein.

Gebühren- und Erstattungsbescheide der Regierung von Unterfranken für Unterkunfts-kosten und Haushaltsenergie in den Gemeinschaftsunterkünften und rechtliche Möglichkeiten

Kommunale Gebührenbescheide für Unterkunfts-kosten

Zum 01.09.2016 hatte die Bayerische Staatsregierung die Unterkunftsgebühren für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften um etwa 50 % auf EUR 278 für Alleinstehende und Haushaltsvorstände und auf EUR 97 für Haushaltsangehörige erhöht.

Außerdem wurde bei der Regierung von Unterfranken eine zentrale Gebührenabrechnungsstelle geschaffen, die für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Unterkünften in ganz Bayern Gebühren erheben bzw. Erstattung fordern sollte.

Vor allem seit Sommer 2017 hat die Regierung von Unterfranken sehr viele Gebührenbescheide für Unterkunftskosten (teilweise auch für Verpflegungskosten bei Unterbringung in Unterkünften mit Catering) versandt. Für die Betroffenen und die Helfer*innen ist insbesondere problematisch, dass teilweise sehr hohe Beträge verlangt werden, z.B. bis zu 311,-- € für 4 qm bzw. für ein Bett im Sechsbettzimmer und dass die Zahlungen rückwirkend, teilweise ab dem Jahr 2015, verlangt werden.

Viele Betroffene erhielten deshalb Bescheide über Beträge von einigen Tausend Euro.

Wir hatten darüber bereits in früheren Newslettern vom 24.07.2017 und 11.10.2017 informiert.

Im Auftrag einiger Betroffener haben wir im August 2017 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollantrag gegen die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl eingereicht. Auf diesen Antrag hin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl mit Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9 – für unwirksam erklärt.

Die Entscheidung ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden und muss nun vom Freistaat Bayern noch im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft (17.06.2018) ein allgemeines Vollstreckungshindernis ein.

Dies bedeutet, daß Vollstreckungen von betroffenen Gebührenbescheiden, die ab dem 17.06.2018 erfolgt sind/erfolgen, unwirksam werden und rückabgewickelt werden müssen.

Praktisch sind uns derzeit keine Vollstreckungsversuche bekannt. Ob freiwillige Zahlungen zurückerstattet werden, ist noch unklar; es besteht insoweit das Risiko, daß freiwillige Zahlungen von der Gebührenabrechnungsstelle einbehalten werden.

Betroffen sind:

- **noch laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren mit Aufenthaltsgestattung (mit Einkommen)** **Asylsuchende im**
- **Geflüchtete mit Duldung (mit Einkommen)** **abgelehnte**
- **(Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, sog. „Fehlbeleger“)** **bereits Anerkannte**

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Direkt von der Entscheidung betroffen sind **Gebührenfestsetzungsbescheide** der **Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle** – für **Zeiträume der Unterbringung ab September 2016**. Welches Datum der Bescheid trägt, spielt dabei keine Rolle.

Wer noch Gebührenschulden aus solchen Bescheiden hat, muss keine Vollstreckung der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle mehr befürchten, weil für diese Gebührenschulden rückwirkend zum 17.06.2018 ein Vollstreckungshindernis bestehen wird.

Nach unserer Kenntnis hat die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle kurz nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs damit aufgehört, neue Gebührenfestsetzungsbescheide zu erstellen und zu verschicken.

2. Nicht direkt von der Entscheidung betroffen sind **Gebührenfestsetzungsbescheide** der **Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle** – für **Zeiträume der Unterbringung bis August 2016**. Auch diese **Bescheide** dürften aber **rechtswidrig** sein, weil auch sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.05.2018 aufgestellt hat.

Deshalb raten wir bei neuen Bescheiden für diese alten Zeiträume dazu, Klage gegen die Bescheide zu erheben.

Wenn die Klagefrist allerdings schon abgelaufen ist (weil der Bescheid bereits vor mehr als einem Monat zugestellt wurde), ist gegen diese Bescheide kein Rechtsbehelf mehr gegeben. Ggf. aufgelaufene Schulden bleiben bestehen und können von der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle auch grundsätzlich vollstreckt werden.

3. Ebenfalls nicht direkt von der Entscheidung betroffen sind **Gebührenfestsetzungsbescheide** der **kreisfreien Städte**.

Viele bayerische kreisfreie Städte haben eigene Gebührensatzungen für die Unterbringung in kommunalen Unterkünften erlassen und dabei einfach die Gebührensätze aus der Durchführungsverordnung Asyl übernommen, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.05.2018 für unwirksam erklärt hat,

z.B. Amberg, Augsburg, Bayreuth, Fürth, Kaufbeuren, Memmingen, Rosenheim, Schwabach, Straubing.

Die meisten dieser Satzungen wurden Ende 2017, Anfang 2018 erlassen.

Auch die auf dieser Grundlage erlassenen **Bescheide** dürften **rechtswidrig** sein, weil auch sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.05.2018 aufgestellt hat.

Deshalb raten wir bei neuen kommunalen Bescheiden dazu, Klage (oder Widerspruch) gegen die Bescheide zu erheben.

Wenn die Klage-/Widerspruchsfrist allerdings schon abgelaufen ist (weil der Bescheid bereits vor mehr als einem Monat zugestellt wurde), ist gegen diese Bescheide kein Rechtsbehelf mehr gegeben. In diesem Fall werden die Gebühren fällig und können von der Stadt eingefordert werden. Soweit die städtische Satzung noch nicht älter als ein Jahr ist, besteht allerdings die **Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens**.

Dies gilt nicht für Bescheide der Stadt München, die ein eigenes Gebührensystem entwickelt hat. Ob dieses rechtmäßig ist, kann derzeit nicht sicher beurteilt werden.

4. Ebenfalls nicht direkt von der Entscheidung betroffen sind **Erstattungsbescheide** der **Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle**.

Bei Bescheiden der Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle - muss zunächst immer erst festgestellt werden, **ob es sich um einen Gebührenfestsetzungsbescheid oder einen Erstattungsbescheid handelt**. Das können Sie auf der ersten Seite sehen, wo es entweder heißt

Gebührenfestsetzungsbescheid für den Abrechnungszeitraum (Monat und Jahr)

oder

Erstattungsbescheid für den Abrechnungszeitraum (Monat und Jahr)

Außerdem sind die Rechtsbehelfsbelehrungen am Ende des Bescheides unterschiedlich:

Gegen **Gebührenfestsetzungsbescheide** kann innerhalb eines Monats **Klage** bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, während gegen **Erstattungsbescheide** innerhalb eines Monats **Widerspruch** bei der Regierung von Unterfranken erhoben werden kann.

Viele der **Erstattungsbescheide** sind rechtswidrig.

Mit Erstattungsbescheiden wird die Erstattung zu Unrecht erbrachter (Sach-)Leistungen (Unterkunft und Haushaltsenergie) nach dem AsylbLG gefordert. Dies ist grundsätzlich **nur für den Zeitraum bis zu 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet** (und damit bis zum Beginn des Anspruchs auf sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG mit Ausgabe der Krankenversicherungskarte etc.) möglich, danach ist die Gebührenregelung in der DVAsyl vorrangig.

Das heißt, Erstattungsbescheide sind in der Regel rechtswidrig, wenn sie sich auf Zeiträume beziehen, in denen der Betroffene bereits länger als 15 Monate in Deutschland war.

Bei allen Erstattungsbescheiden hat die Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle - darüber hinaus die Erstattungsbeträge nach der Höhe der nun verworfenen Gebühren berechnet. Das ist falsch. Es darf nur der Wert der erbrachten Sachleistung (Unterkunft) zurückgefordert werden. Dieser liegt normalerweise deutlich niedriger als die Erstattungsbeträge.

Gegen Erstattungsbescheide raten wir zum Widerspruch. Der Widerspruch gegen Erstattungsbescheide hat aufschiebende Wirkung. **Die Betroffenen müssen daher bis zum Abschluss des Verfahrens nichts zurückzahlen.** Das Widerspruchsverfahren kann sich länger hinziehen.

Falls die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist, kann bei allen Erstattungsbescheiden die Überprüfung des Bescheides und eine neue Entscheidung über die Erstattungsforderung beantragt werden. Wenn der Antrag abgelehnt wird, kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Für die Zukunft können wir derzeit Folgendes sagen:

Es ist noch unklar, ob der Freistaat Bayern eine neue Gebührenregelung erlassen wird, wie diese inhaltlich ausgestaltet sein wird und ob Gebühren dann rückwirkend erhoben werden.

Falls Betroffene nach einer Neuregelung rückwirkend Gebührenbescheide für einen zurückliegenden Zeitraum erhalten, kann die Übernahme der Gebühren bei der Sozialbehörde (Jobcenter bzw. Sozialamt) beantragt werden.

Dies kann je nach Aufenthaltsstatus das Jobcenter oder die für die Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (Sozialamt; in manchen Landkreisen/Städten auch Ausländeramt) sein.

Die Betroffenen sollten die Übernahme auch dann beantragen, wenn sie aktuell keine laufenden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt mehr bekommen, weil sie arbeiten.

Die Forderung wird nämlich in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Gebührenbescheide zugestellt werden. Und bei einer hohen Forderung verdient niemand genug, um das auf einmal zahlen zu können.

Für die verschiedenen Gruppen gilt dann Folgendes:

Bereits im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, also sog. Fehlbeleger:

Diese können die Beträge beim **Jobcenter** beantragen. Wichtig ist, daß die Anerkannnten die Gebührenbescheide so schnell wie möglich beim Jobcenter einreichen und Erstattung verlangen. Sollten sie nämlich keine laufenden Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, müssen die Bescheide **im gleichen Monat** beim Jobcenter vorgelegt werden, in dem sie zugegangen sind. Leistungen des Jobcenters gibt es nämlich nur ab dem Monat, in dem sie beantragt wurden.

Personen im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung und bereits abgelehnte Geflüchtete mit Duldung:

Diese sollen die Übernahme der Leistungen beim zuständigen **Sozialamt/Ausländeramt** beantragen, und zwar auch dann, wenn sie arbeiten und deshalb keine laufenden Leistungen bekommen. Wer keine laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, sollte den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Mandatsübernahme Widerspruch gegen Erstattungsbescheide:

Wenn uns die Bescheide geschickt werden, prüfen wir hier zunächst die Erfolgsaussichten. Dafür verlangen wir kein Honorar.

Bitte geben Sie die **Kontaktdaten** an, unter denen eine Rücksprache erfolgen kann. Bitte schicken Sie uns neben der Forderungsaufstellung der Regierung von Unterfranken von jedem einzelnen Bescheid jeweils die erste Seite sowie eine kurze Beschreibung der Unterbringungssituation (Wie viele Personen gehören zum Haushalt? Größe des Zimmers? Mit wie vielen Personen dort untergebracht?)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).

Wenn wir zur Widerspruchseinlegung raten und die Betroffenen sich entscheiden, den Widerspruch über uns einzulegen, wird hier ein Vorschuss von 250,-- € fällig. Weitere Raten werden nicht angefordert.

Die Frist für den Widerspruch ist ein Monat ab Zustellung des Bescheides.

Mandatsübernahme Klage gegen die Gebührenbescheide:

Auch gegen die Gebührenbescheide selbst kann geklagt werden, bei kommunalen Gebührenbescheiden kann auch Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Gebühren verlangt werden, lässt sich nach unserer Auffassung erfolgreich angreifen. Ebenso die Gebühren für Haushaltsenergie.

Klagen sind nicht gerichtskostenfrei. Je nach Höhe der Forderung können ca. 100,-- bis 800,-- € an **Gerichtskosten** anfallen. Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn das Arbeitseinkommen gering ist. Die Gebühren in einem Widerspruchsverfahren gegen kommunale Gebührenbescheide sind in der Regel niedriger.

Wir übernehmen auch die Vertretung in Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen Gebührenbescheide. Auch hier wird ein Vorschuss von 250,-- € fällig. Weitere Raten werden nicht angefordert. Für gerichtliche Verfahren werden wir dann ggf. Prozesskostenhilfe beantragen.

Die Frist für Widerspruch oder Klage ist ein Monat ab Zustellung der Bescheide.

Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.

**Unterlagen und Nachfragen bitte an
klaus.schank@haubner-schank.de**

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).